

B. Die gerichtliche Sachverhaltsaufklärung von Amts wegen

I. Vorgehensweise der Gerichte und Auswahl der Sachverständigen

Unter Frage Nr. 1 wurden die Richterinnen und Richter gefragt: „Wie sind Sie vor-gegangen, nachdem Sie den Sachverhalt aus Ihrer Sicht vollständig ermittelt hatten? Bitte nehmen Sie zu jeder der folgenden Aussagen Stellung.“⁷¹² Nach den Angaben der Befragten machte etwa jede(r) zweite (49,8%) eine Mitteilung an die Beteiligten über den Abschluss der Amtsermittlung und knapp ein Drittel (30,7%) über das Zwischenergebnis der Amtsermittlung. Gut zwei Drittel der Richterinnen und Richter (68,9%) geben an, bei den Beteiligten angefragt zu haben, ob diese zu einer Klagerücknahme bzw. zu einem Anerkenntnis bereit sind. Einen ausdrücklichen Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag nach § 109 SGG zu stellen, haben die Gerichte der Klagepartei nach eigenen Angaben in 31,4% der Fälle gegeben. Nur 17,0% geben an, eine Frist für weitere Beweisanträge gesetzt zu haben. Knapp ein Drittel (30,7%) der Richterinnen und Richter gab an, der Klagepartei ausdrücklich eine Frist für den Antrag nach § 109 SGG gesetzt zu haben. Insgesamt setzten 62,5% der Befragten weder allgemein eine Frist für weitere Beweisanträge noch speziell für die Antragstellung nach § 109 SGG. In 42,2% der Fälle setzten die Richterinnen und Richter keine Frist und machten keine Mitteilung über den Abschluss der Amtsermittlung. Dies ist bemerkenswert, da damit in einem erheblichen Anteil der Verfahren die Klägerseite keinen ausdrücklichen Anhaltspunkt dafür erhält, ab wann die angemessene Frist für den Antrag zu laufen beginnt.

Unter Frage Nr. 7 wurden die Richterinnen und Richter gebeten, nähere Angaben zu den Sachverständigen zu machen, die sie von Amts wegen beauftragt haben. Hier geben 92,0% der Befragten an, einen festen Bestand an Ärzten zu haben, die sie regelmäßig nach § 106 SGG mit Gutachten beauftragen. Von den Richterinnen und Richtern, die dieser Aussage zustimmten, geben weitere 92,6% an, den Arzt, den sie in dem konkreten Verfahren von Amts wegen als Sachverständigen beauftragt haben, aus diesem festen Bestand an Ärzten ausgewählt zu haben. Von diesem Anteil wiederum geben 98,2% an, dass sie bei der Auswahl des Sachverständigen aus diesem Bestand zwischen mehreren Ärzten des relevanten medizinischen Fachbereichs auswählen konnten. Lediglich in 1,4% der Fälle – in absoluten Zahlen sind das fünf von 351 Verfahren – hat nach Angaben der Richterinnen und Richter die Klägerseite für die Auswahl des Arztes nach § 106 SGG einen Wunsch geäußert, in vier dieser fünf Fälle hat das Gericht nach eigenen Angaben diesen Wunsch berücksichtigt. Umgekehrt gab es keinen einzigen Fall, in dem der Sozialleistungsträger für die Auswahl des Arztes einen Wunsch geäußert hat.

Der Aussage „Der Sachverständige, der das Gutachten nach § 106 SGG angefertigt hat, begutachtet eher streng“ stimmten 86 Richterinnen und Richter zu, 214 kreuzten hier „nein“ an. Damit liegt die Zustimmungsrate bei 28,7%. Bei der gegenteiligen Aus-

712 Vgl. Frage 1 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

sage „Der Sachverständige, der das Gutachten nach § 106 SGG angefertigt hat, begutachtet eher wohlwollend“ beträgt die Zustimmungsrate 15,1%. Der Anteil der Richterinnen und Richter, die bei beiden Aussagen „nein“ angekreuzt haben, nach deren Auffassung der von Amts wegen beauftragte Sachverständige also weder „streng“ noch „wohlwollend“ begutachtet, lag bei 58,1%, in 41,9% der Fälle hatten die Befragten entweder der einen oder der anderen Aussage zugestimmt.

Die genannten Werte beziehen sich indes nur auf den Anteil gültiger Antworten. Auffallend war bei diesen beiden Statements jedoch der relativ hohe Item-Non-Response-Anteil von 15,0% bzw. 20,5%.⁷¹³ Bei diesen Items war bewusst auf die Antwortalternative „weiß nicht“ verzichtet worden, um die Befragten hier zu einem Bekenntnis zu „zwingen“, was, wie der hohe Item-Non-Response-Anteil zeigt, nur eingeschränkt wirksam war. Fraglich ist, wie mit diesem relativ hohen Item-Non-Response umzugehen ist. Grundsätzlich wäre Item-Non-Response in der empirischen Forschung kein Problem, wenn angenommen werden könnte, dass die Verweigerungen bzw. Antwortausfälle zufällig zustande kommen, da dann zwischen der kooperativen Population und den Verweigerern keinerlei Unterschiede bestünden.⁷¹⁴ Eine derartige generelle Annahme dürfte jedoch nicht haltbar sein, da stets die Gefahr eines systematischen, das Ergebnis verzerrenden Antwortausfalls besteht.⁷¹⁵ Bei diesem auch als „Missing Not At Random“ (MNAR) bezeichneten Fehlendmechanismus besteht ein Zusammenhang zwischen dem fehlenden Datum und der Antwortwahrscheinlichkeit.⁷¹⁶ Generell deutet ein hoher Item-Non-Response darauf hin, dass es sich bei der betroffenen Frage um eine „heikle“ Frage handelt: Je höher der Anteil von Item-Non-Response bei einer Frage ist, desto größer ist der Widerstand gegen die Art der erfragten Information.⁷¹⁷ Hier deutet der hohe Anteil von Antwortausfällen darauf hin, dass relativ viele Richterinnen und Richter sich nicht zum Begutachtungsverhalten der von ihnen beauftragten Sachverständigen äußern wollten.

Gegenwärtig ist hinsichtlich der Behandlung fehlender Werte in Datentabellen noch keine „best practice“ etabliert. Außerdem darf nicht verkannt werden, dass auch die modernen Verfahren einem systematischen Antwortausfall nicht wirksam begegnen können. Somit besteht tendenziell die Gefahr, mit zusätzlichem Methodenaufwand eine

713 15,0 % der Richter/innen kreuzten bei der Aussage „Der Sachverständige, der das Gutachten nach § 106 SGG angefertigt hat, begutachtet eher streng“ weder „ja“ noch „nein“ an; 20,5 % der Richter/innen kreuzten bei der Aussage „Der Sachverständige, der das Gutachten nach § 106 SGG angefertigt hat, begutachtet eher wohlwollend“ weder „ja“ noch „nein“ an. Im Vergleich dazu lag bei den übrigen Items unter Frage 7 der Non-Response-Anteil lediglich zwischen 0,6% u. 5,6 %.

714 Vgl. Häder, Empirische Sozialforschung, S. 178.

715 Vgl. Häder, Empirische Sozialforschung, S. 178; Göthlich, in: Albers / Klapper / Konradt / Walter / Wolf, Methodik der empirischen Forschung, S. 119, 121.

716 Vgl. Göthlich, in: Albers / Klapper / Konradt / Walter / Wolf, Methodik der empirischen Forschung, S. 119, 121.

717 Porst, Fragebogen, S. 125.

in Wahrheit nicht existierende Genauigkeit zu suggerieren.⁷¹⁸ Aus diesem Grunde wurde vorliegend auf eine Imputation⁷¹⁹ verzichtet. Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der hohe Item-Non-Response-Anteil die Aussagekraft der gültigen Werte verringert.

II. Anzahl und medizinische Fachgebiete der Gutachten nach § 106 SGG

Bei der Auswertung der Anzahl der medizinischen Sachverständigengutachten nach § 106 SGG ist die Struktur des Samples zu berücksichtigen. In die Stichprobe konnten nur Verfahren aus „medizinischen“ Sachgebieten gelangen, in denen mindestens zwei Gutachten eingeholt worden sind.⁷²⁰ Laut der Sozialgerichtsstatistik des Statistischen Bundesamtes betrug im Jahr 2010 der Anteil von Verfahren, in denen mehrere Gutachten eingeholt wurden, an allen Verfahren, in denen Gutachten eingeholt wurden, im Bundesdurchschnitt 32,2%. Ihr Anteil an allen Verfahren betrug 5,3%.⁷²¹

In den untersuchten Verfahren verteilte sich die Anzahl der Sachverständigengutachten nach § 106 SGG wie folgt:

| Anzahl Gutachten nach § 106 SGG | Anzahl Verfahren | Anteil an allen Verfahren |
|--|-------------------------|----------------------------------|
| 0 | 3 | 0,8% |
| 1 | 128 | 34,8% |
| 2 | 207 | 56,3% |
| 3 | 24 | 6,5% |
| 4 | 6 | 1,6% |
| Gesamt | 368 | 100,0% |

Tabelle 10: Vom Gericht von Amts wegen eingeholte medizinische Sachverständigengutachten.

718 Vgl. Göthlich, in: *Albers / Klapper / Konradt / Walter / Wolf*, Methodik der empirischen Forschung, S. 119, 132.

719 Imputation bezeichnet die Ersetzung fehlender Werte durch aus der Stichprobe gewonnene Schätzwerte, vgl. Krug / Nourney / Schmidt, Wirtschafts- und Sozialstatistik, S. 237f.

720 Zur Stichprobenbildung vgl. oben, Kapitel 6, B. II. 3. a).

721 Vgl. *Statistisches Bundesamt*, SG-Statistik 2010, S. 22: Von insgesamt 394.013 im Jahr 2010 erledigten Verfahren wurden in 44.171 Verfahren ein und in 20.993 Verfahren mehrere Gutachten eingeholt. Die Statistik unterscheidet jedoch nicht zwischen medizinischen und sonstigen Gutachten.